



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten vnd [und] anderer Chur: Fürsten
vnd ...**

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, 1649

An den Leser.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-66981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-66981)



An den Leser.

Einnach niemand gebühret / ohne der
 Röm. Kayf. Mayst. wie auch Ihr Churfürstl.
 Gn. zu Maynz / als des Heyligen Römischen
 Reichs Erz-Canzlers durch Germanien / er-
 langte Gnad/Wissen vnd Willen / diejenigen
 Acta, so bey öffentlicher Reichs-Versammlung zu Schna-
 brück vorgangen seyn / in Truck zu geben / im Werck aber sich
 ein vnd der ander vnter stehen wil / daß ohnlängst zwischen aller-
 höchst bemelter Ihr Kayserl. May. wie auch Königl. May. in
 Schweden / verglichene Instrumentum Pacis in Truck / vnd
 zwar nicht dem rechten Original gemäß / außgehen zu lassen /
 Allerhöchst besagt Ihr Kayf. Mayestet aber / wie auch Ihr
 Churfürstl. Gnaden zu Mainz / als Erz-Canzler durch Ger-
 manien / Philips Jacob Fischern / des Raths zu Franckfurt /
 die besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan /
 vnd von dero Reichs Directorio bey den General-Friedens-
 Tractaten ein authenticam Copiam, nach dem rechten wah-
 ren bey demselben hinderlegtem Original / gnädigst dahin er-
 theilt haben / daß Ihme allein solches trucken zu lassen / erlaubt /
 allen andern aber / vnd zwar / bey Straff fünff Marek lötiges
 Golds / verboten seyn solle / wie hernach folgende beyde Kay-
 serliche vnd Churfürstliche Privilegia mit mehrern außwei-
 sen / Als ist solches zu mäniglichen Nachricht anzudeuten / für
 eine Nothwufft ermesse worden.